

Information zur Datenerhebung im Pass- und Ausweiswesen

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Güglingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO behördlicher Datenschutzbeauftragter	Behördenleitung Herr Frank Bähr (Stadtverwaltung Güglingen) Tel: 07135/108-33, Mail: datenschutz@gueglingen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von §§1,5 PAuswG und §§ 1,4 PaßG zum Zweck der Aufgabenerfüllung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert. Eine Speicherung des Fingerabdrucks erfolgt nur bis zur Aushändigung des Ausweises bzw. Passes.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (ITEOS-Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart) verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§1 PAuswG, §1 PaßG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden.